

2. September 2022

Stellungnahme des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Entwurf des hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Verbändeanhörung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klima- schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

2. September 2022

1. Einleitung

Zunächst möchten wir uns für die Einladung Beteiligung an der Verbändeanhörung Entwurf des hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG) bedanken. Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Unsere Mitgliedsunternehmen tragen einerseits selbst maßgeblich zu den hessischen Klimaschutzanstrengungen bei, etwa durch den Ausbau erneuerbarer Energien oder vielfältige Energieeffizienzmaßnahmen, und passen ihre Infrastrukturen andererseits bereits heute an die Folgen des Klimawandels an, bspw. zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum Entwurf des Hessischen Klimagesetzes wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

2. Gesamtbewertung

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf. Die an die Bundesziele angepasste Zielsetzung in § 3 halten wir für sinnvoll. Natürlich muss der mit diesem Gesetz vorgegebene Rahmen durch ebenso ambitionierte weitere Landesgesetzgebung sowie ebenso ambitioniertes behördliches Handeln – u.a. mit beschleunigten Genehmigungsverfahren beim Ausbau erneuerbarer Energien und bei der Anpassung von Energie-, Wärme- und Wasserinfrastrukturen an den Klimawandel – ausgefüllt werden, damit die Erreichung der Ziele in den Bereich des Möglichen rückt.

3. Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Aus unserer Sicht fehlen weitere zentrale Gase, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem Klimaschutz stehen und zumindest indirekt zum Treibhauseffekt beitragen, bspw. Ozon oder andere Stickstoffoxide neben N₂O, die ergänzt werden sollten.

4. Zu § 6 – Wissenschaftlicher Klimabeirat

Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Klimabeirats begrüßen wir als erprobtes Instrument.

2. September 2022

5. Zu § 7 – Vorbildrolle des Landes

Ausdrücklich loben möchten wir die Selbstverpflichtung der Landesregierung in § 7 als Land eine Vorbildrolle einzunehmen. Dieses Zeichen halten wir für sehr wichtig.

Insgesamt könnte die Selbstverpflichtung allerdings passend zu den Zielen etwas ambitionierter sein. So könnten einige Vorgaben („wirkt ... darauf hin“ in Abs. 1 oder „soll“ in Abs. 6) verbindlicher formuliert werden. Auch die Zielvorgabe 2026 für die Erstellung des Plans für die landeseigenen Gebäude in Abs. 9 könnte ambitionierter sein, ohne dass die Zielerreichung dadurch unrealistisch werden würde.

Abs. 10

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgesehene Aufwertung landeseigener Grundstücke die Verfügbarkeit solcher Grundstücke für den Ausbau erneuerbarer Energien einschränken könnte. Aus unserer Sicht leistet der Ausbau der erneuerbaren Energien einen größeren Beitrag zur Erreichung der in § 3 formulierten Ziele als die Bindung von Kohlenstoff. Wir bitten daher in der Abwägung darum, geeignete landeseigene Grundstücke zuvorderst für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen, und sie erst nachrangig zur Bindung von Kohlenstoff aufzuwerten bzw. solche Grundstücke nur so aufzuwerten, dass Sie weiterhin uneingeschränkt für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen.

Für alle landeseigenen Grundstücke, die für den Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere Windkraft und (Freiflächen-)PV – nicht in Frage kommen, begrüßen wir die Aufwertung zur Bindung von Kohlenstoff natürlich. Wir rechnen dadurch mit positiven Effekten auch für andere Schutzgüter, bspw. den Gewässerschutz.

6. Zu § 8 – Gemeinden und Landkreise

Angesichts der ambitionierten Ziele in § 3 halten wir die Vorgaben in § 8 für nicht ausreichend ambitioniert, verbindlich und konkret:

- Die Gemeinden und Landkreise könnten aus unserer Sicht stärker in die Pflicht genommen werden, ohne sie damit zu überfordern. Die in § 3 festgelegten Landesziele können nämlich definitiv nur dann erreicht werden, wenn auch regional ambitioniert und konsequent an der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen gearbeitet wird.

2. September 2022

- Mindestens in der Gesetzesbegründung sollte die Rollenverteilung zwischen Land und kommunaler / Landkreis-Ebene, die Aufgabenaufteilung und die Erwartungen an die Gemeinden und Landkreise konkreter ausformuliert werden. Das würde zu einem besseren Rollenverständnis und zu mehr Verbindlichkeit für die Umsetzung beitragen.
- Darüber hinaus könnten in der Gesetzesbegründung weitere potenzielle Unterstützer der Gemeinden und Landkreise bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen genannt werden, bspw. die regionalen Energie- und Wärmerversorger, die Wasserversorger oder die jeweils ansässige Wirtschaft.

7. Ihr Ansprechpartner

Für Rückfragen oder eine etwaige Anhörung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15